

# GEMEINDE KLOSTERLECHFELD



## 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „Süd III“

VERFAHREN GEM. § 13 A BAUGB

## BEGRÜNDUNG

Fassung vom 16.12.2013

**OPLA**  
Bürogemeinschaft für  
Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner  
Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg



Tel: 0821 / 50 89 378 0  
Fax: 0821 / 50 89 378 52  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

## 1 ANLASS DER PLANUNG

---

Anlass für die Aufstellung der 1. Bebauungsplanänderung Nr. 5 „Süd III“ ist die bauliche Inwertsetzung einer unter- bzw. nicht mehr genutzten Fläche am südlichen Ortsrand.

Im Zuge der vorgesehenen Nachverdichtung ist eine Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen für ein Grundstück erforderlich, für das im rechtskräftigen Bebauungsplan ein Kinderspielplatz festgesetzt ist, der heute nicht mehr angenommen wird und eine Baulücke am südlichen Ortsrand darstellt.

Zudem stellt die Gemeinde Klosterlechfeld fest, dass einige der gefassten Festsetzungen nicht den heutigen Anforderungen an modernes und energieeffizientes Bauen gerecht werden. Um den Grundstückseigentümern vor allem bei Neubauten im Rahmen der Nachverdichtung und Umbauten im Rahmen der energetischen Gebäudesanierungen einen größeren Gestaltungsspielraum zu ermöglichen, gleichzeitig aber einen geordneten städtebaulichen Rahmen für die weitere Entwicklung des Gebietes vorzugeben, der den bestehenden Gebietscharakter langfristig erhält, hat die Gemeinde Klosterlechfeld die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Süd III“ beschlossen.

Nachdem die Grundzüge der Planung berührt sind und damit eine Befreiung vom rechtskräftigen Bebauungsplan nicht anwendbar ist, ist eine Änderung gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

## 2 VERFAHREN GEM. § 13 A BAUGB

---

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 „Süd III“ wird gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt, da in dem Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (2,0 ha).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt insgesamt 566,6 m<sup>2</sup>. Das innerhalb des Geltungsbereiches liegende Allgemeine Wohngebiet hat eine Gesamtgröße von 446 m<sup>2</sup>.

Damit ist nachgewiesen, dass die Größe der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (2,0 ha).

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Das Planvorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Gesetzlich geschütz-

te Bereiche des Naturschutzes, wie Biotope oder Landschaftsbestandteile, sind nicht berührt.

### **3 BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHS**

---

#### **3.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von rund 566,6 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück mit der Fl.Nr. 1761/3 und eine Teilfläche der Fl.Nr. 1761/1 der Gemarkung Klosterlechfeld, Gemeinde Klosterlechfeld.

#### **3.2 Lage und bestehende Strukturen**

Der gesamte Bebauungsplanumgriff liegt im Süden der Gemeinde Klosterlechfeld und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Südstraße und angrenzende Wohngebiete
- im Osten durch angrenzende Wohnbebauung
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen
- Im Westen durch die Schulstraße und daran angrenzende Wohngebiete

Der zu überplanende Bereich wurde als Kinderspielplatz vorgesehen und wird heute kaum mehr genutzt.

Der gesamte Planungsraum befindet sich sowohl außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, und außerhalb vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete, sowie außerhalb wassersensibler Bereiche.

### **4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN**

---

Die Gemeinde Klosterlechfeld wird durch das Landesentwicklungsprogramm als allgemein ländlicher Raum und durch den Regionalplan mit der Raumstruktur Ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg definiert. Die Gemeinde gehört zum schwäbischen Landkreis Augsburg und grenzt an die Gemeinden Untermeitingen und Obermeitingen. Die Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld, zu der Klosterlechfeld gehört, gilt nach der gültigen regionalplanerischen Einstufung derzeit als bevorzugt zu entwickelndes Unterzentrum.

Klosterlechfeld liegt etwa 20 Kilometer südlich der kreisfreien Großstadt Augsburg. Die verkehrliche Anbindung ist über die ca. 400 m östlich der Gemeinde von Norden nach Süden verlaufende Bundesstraße B 17 gesichert.

Bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung sind für die Gemeinde Klosterlechfeld in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des LEP 2013 und des RP 9 zu beachten:

#### 4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013)

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. (1.1.1 (Z))

Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden. (1.2.1 (G))

Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden. (1.2.2 (G))

Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben. (1.2.6 (G))

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, [...]. (1.3.1 (G))

Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen – auch grenzüberschreitend

- vorhandene Standortnachteile ausgeglichen,
- Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt,
- regionale Potenziale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie
- die Innovationsfähigkeit erhöht werden. (1.4.4 (G))

Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen. (2.2.2 (G))

Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind. (2.2.4 (Z))

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. (2.2.5 (G))

Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. (3.1 (G))

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (3.1 (G))

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (3.2 (Z))

Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (3.3 (G))

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...] (3.3 (Z))

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. (4.1.1 (Z))

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. (7.1.3 (G))

#### 4.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Raumstrukturell liegt Klosterlechfeld innerhalb des ländlichen Teilraums im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg.

Weiterhin macht der Regionalplan Aussagen zur Natur und Landschaft. Klosterlechfeld selbst liegt nicht im Schutzgebiet und befindet sich auch nicht innerhalb eines Regionalen Grünzuges etc.

Bei der Siedlungs- und Versorgungsfunktion sind keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Bodenschätze vorhanden. Ebenfalls bietet sich im Raum Klosterlechfeld keine Windenergienutzung an.

Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen. ( A I 1 (G))

Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden. (A II 1.2 (Z))

Für den militärischen Flugplatz Lechfeld wird ein Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen. Dieser wird in die Zonen A, B und C unterteilt, deren Umfang durch bestimmte Lärmwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel begrenzt ist und in denen folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein sollen:

- in der **Zone B** (fluglärmbedingter Dauerschallpegel von mehr als 67 dB(A) bis 75 dB(A)) uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung;
- in der **Zone C** (fluglärmbedingter Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) bis 67 dB(A)) zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. Die Zone wird unterteilt in eine innere **Teilzone Ci** (mehr als 64 dB(A) bis 67 dB(A)) und eine äußere Teilzone **Ca** (mehr als 62 dB(A) bis 64 dB(A)). In der **Teilzone Ci** soll die Abrundung vorhandener Wohnbebauung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Die Abgrenzung des Lärmschutzbereiches und der einzelnen Zonen innerhalb des Lärmschutzbereiches bestimmt sich nach Karte 2 a „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. (B IV 3.1.1 (Z))

## **5 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG**

---

Ziel der Planung ist die Wiederverwertung einer Grundstücksfläche, die früher als Kinderspielplatz genutzt wurde und heute untergenutzt ist und nicht mehr angenommen wird.

Dabei wird der südliche Ortsrand von Klosterlechfeld konsequent städtebaulich geschlossen und der südliche Teilbereich der Südstraße baulich nachverdichtet.

## **6 ÄNDERUNGEN DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN**

---

Aufgrund der Größe der überplanten Fl. Nr. 1761/3 wird das Maß der baulichen Nutzung auf die GRZ von 0,4 angepasst und eine 50 %ige Überschreitung der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf max. 2 Vollgeschosse definiert, um dem vorhandenen Wohnraumbedarf Rechnung tragen zu können. Darüber hinaus integrieren sich Gebäude mit 2 Vollgeschossen in das Umfeld der Südstraße.

Die geänderten Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude und der Definition der Dächer entspricht zum einen den heutigen Anforderungen an energetisches Bauen und zum anderen wird damit dem Bauherrn eine gewisse Flexibilität beim Bauen eingeräumt.

Die Festsetzung der Größe der Baugrundstücke entfällt ersatzlos, da diese Festsetzung für die Überbauung des Grundstückes nicht anwendbar ist.

Ebenso entfällt die Festsetzung zur Höhenlage der Gebäude ersatzlos, da diese bereits in der neuen Festsetzung unter Mass der baulichen Nutzung definiert wird.

Darüber hinaus werden die Immissionsschutzfachlichen Festsetzungen neu definiert, um den baulichen Mindestschallschutz hinsichtlich des Fluglärms und der Fluglärmzone Ci gerecht werden zu können.

## **7 IMMISSIONSSCHUTZ**

---

Nach den Vorgaben der WHO (Weltgesundheitsorganisation) kann für Gebiete, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind (WR, WA und MI) bei einer Unterschreitung von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden. Diese Werte wurden von der

Arbeitsgruppe "Lärmschutz an Straßen und in der Bauleitplanung; Lärminderungspläne" im Rahmen des EU-Workshop "Straßenverkehrslärm" der EU zur Anwendung empfohlen. Diese von der WHO vorgegebenen Werte werden im allgemeinen Wohngebiet mit Hilfe der Satzung eingehalten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfüllt werden.

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. Die in der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16.BImSchV) vorgegebenen Immissionsgrenzwerte werden in der Satzung berücksichtigt.

### **7.1 Ziele des Regionalplans**

Der Regionalplan (RP) für die Region 9 (Augsburg) beinhaltet in den fachlichen Zielen und deren Begründung folgende Anforderungen im Bezug auf die Fluglärmzonen.

Für den militärischen Flugplatz Lechfeld wird ein Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen. Dieser wird in die Zonen A, B und C unterteilt, deren Umfang durch bestimmte Lärmwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel begrenzt ist und in denen folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein sollen:

- in der Zone B (fluglärmbedingter Dauerschallpegel von mehr als 67 dB(A) bis 75 dB(A)) uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung;
- in der Zone C (fluglärmbedingter Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) bis 67 dB(A)) zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. Die Zone wird unterteilt in eine innere Teilzone Ci (mehr als 64 dB(A) bis 67 dB(A)) und eine äußere Teilzone Ca (mehr als 62 dB(A) bis 64 dB(A)). In der Teilzone Ci soll die Abrundung vorhandener Wohnbebauung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Die Abgrenzung des Lärmschutzbereiches und der einzelnen Zonen innerhalb des Lärmschutzbereiches bestimmt sich nach Karte 2 a „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. (B IV 3.1.1 (Z))

### **7.2 Antrag auf Ausnahme von der Nutzungsbeschränkung**

Die Anforderungen sowohl des LEP, wie auch der Regionalplanung haben Auswirkungen auf die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes. So sind die bautechnischen Anforderungen in die Satzung integriert und die Gemeinde Klosterlechfeld beantragt die Ausnahme von der Nutzungsbeschränkung des Lärmschutzbereiches Ci für die Flächen westlich des Planungsgebietes und der Lärmschutzzone B für den östlichen Bereich. Da das Gemeindegebiet vollständig innerhalb der Lärmschutzzonen B, Ci und Ca liegt ist die weitere Siedlungsentwicklung gravierend beeinträchtigt, bzw. z. T. kaum mehr möglich.

Die Gemeinde Klosterlechfeld hat keine Möglichkeit eine weitere organische Siedlungsentwicklung innerhalb des Lärmschutzbereiches Ca vorzunehmen. Zum Einen steht einer weiteren Entwicklung die Freihaltung des Lechfeldes zwischen den Siedlungsbereichen, Vermeidung des Zusammenwachsens der Gemeinden Untermeitingen und Klosterlechfeld entgegen und zum Anderen ist die Sicherstellung einer organischen Entwicklung vom Ort heraus nicht mehr gewährleistet. Westlich und nördlich grenzen der Ortsrand der Gemeinde Untermeitingen an, im Süden die Gemeinde Obermeitingen und im Osten liegt ein landschaftliches Schutzgebiet.

Aus diesen Gründen ergibt sich für die Gemeinde Klosterlechfeld lediglich eine einzige Alternative im Rahmen der organischen Entwicklung, eine Ausnahme von der Nutzungsbeschränkung durch die Lärmzonen.

Mit einem Schreiben vom 20.06.2012 beantragte die Gemeinde Klosterlechfeld diese Abweichung von Ziel B IV 3.3.3 des Regionalplans Augsburg i.V.m. Ziel B V 6.4.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Klosterlechfeld Nord II – An der Benzstraße“.

Die Freistellungsvereinbarung der Gemeinde Klosterlechfeld mit dem Freistaat Bayern durch die Zielabweichung aus Gründen des Fluglärms ist gültig für das Grundstück Fl.-Nr. 2063 Gemarkung Untermeitingen, Gemeinde Klosterlechfeld.

### **7.3 Baulicher Mindest-Schallschutz für neue Gebäude im Plangebiet hinsichtlich des Fluglärms**

Die Firma BEKON Lärmschutz & Akustik hat mit dem Gutachten vom 14.10.2013 die baulichen Mindest-Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich des Fluglärms festgesetzt.

Es wurden die sich aus den im Regionalplan (Regierung von Schwaben, in Kraft getreten am 20.11.2007, RABl Nr. 18 vom 19. November 2007) festgelegten Lärmschutzbereiche ergebenden Mindestanforderungen an den baulichen Schallschutz festgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich im Lärmschutzbereich B bzw. Ci.

Entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13.10.1983 ergeben sich folgende Anforderungen an den baulichen Schallschutz:

Innerhalb der Zone B müssen die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, ein bewertetes Gesamtschalldämm-Maß von mindestens 45 dB aufweisen. Fenster müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 5 entsprechen.

In der inneren Teilzone Ci der Zone C müssen die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, ein bewertetes Gesamtschalldämm-Maß von mindestens 40 dB aufweisen. Fenster müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 4 entsprechen.



Die Einhaltung der sich aus den Fluglärmszonen ergebenden Anforderungen an die Außenbauteile ist somit sichergestellt.

Das Fluglärmgesetz und die darauf aufbauenden Lärmschutzbereiche haben sich im Jahre 2007 geändert. Daher ist eine Anpassung des Regionalplanes erforderlich. Wenn diese Anpassung an die aktuelle Rechtslage erfolgt ist, ist gegebenenfalls der Bebauungsplan anzupassen, da die Systematik der Schutzzonen entsprechend dem aktuellen Gesetz nicht mit dem Regionalplan entsprechend der bisherigen Rechtslage vorgenommen Festlegung der Lärmschutzbereiche übereinstimmt.

Die Beurteilungspegel von 45 dB(A) nachts werden überschritten. Daher sind zur Erfüllung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse schallgedämmte Belüftungen für Schlaf- und Kinderzimmern erforderlich.

## 8 ENERGIE

---

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 N. 7 f BauGB).

Um diesen Beitrag leisten zu können, sind bauliche Konzepte und anlagenbasierte Konzepte möglich, die in einem Bauleitplan festgesetzt und umgesetzt werden können.

Im Falle eines Neubaus sind die Eigentümer seit 2009 verpflichtet, anteilig regenerative Energien zu nutzen. Dies kann unter anderem durch Wärmepumpen, Solaranlagen, Holzpelletkessel geschehen oder durch Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf großen Dachflächen. Für Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen ist eine Südausrichtung entscheidend, dabei könnte die Firstausrichtung festgesetzt bzw. offen gelassen werden, um dem Eigentümer möglichst viel Spielraum zu lassen, auch die Grundstückszuschnitte sind bei der Ausrichtung der Dachflächen entscheidend.

Solarenergie:

Die Gemeinde Klosterlechfeld liegt im Bereich des Bebauungsplangebiets bezüglich des Jahresmittels der globalen Strahlung im Mittelfeld (1180-1194 kW/m<sup>2</sup>). Daraus ergibt sich eine mittlere Eignung für die Nutzung von Solarthermie oder Photovoltaik.

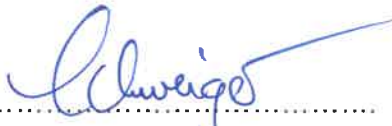
Innerhalb des Bebauungsplanumgriffes kann die Nutzung von Solarenergie durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Neubauten weiter ausgebaut werden. Bei der Neubebauung wird die Nutzung der Solarenergie durch die Wahl der Gebäudestellung und die Orientierung der Dachflächen nach Süden zusätzlich unterstützt.

Durch die Orientierung der Gebäudeflächen nach Süden kann der Wärmeeintrag durch solare Einstrahlung über die Gebäudefassade bestmöglich ausgeschöpft werden und durch die Ausrichtung der Dachfläche nach Süden ergibt sich eine begünstigte Möglichkeit der Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf der nach Süden gekippten Dachflächenhälfte.

Durch die passive Nutzung der Sonneneinstrahlung kann über Solarthermie- und Photovoltaikanlagen Wärme und Strom gewonnen werden, sodass Heiz- und Stromenergie stark eingespart werden können. Durch die passive Nutzung der solaren Einstrahlung und der Gewinnung von Wärme und Strom wird dem Klimaschutz und der Klimaanpassung, wie nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB gefordert, verstärkt Rechnung getragen.

---

Gemeinde Klosterlechfeld, den 13.03.2014



Peter Schweiger  
1. Bürgermeister



(Siegel)